

Satzung des „Förderverein St. Nikolaus Kall“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Nikolaus Kall“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein St. Nikolaus Kall e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Kall.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Pfarrkirche und des Pfarrheimes St. Nikolaus, Kall. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung und Bereithaltung finanzieller Mittel für notwendige Renovierungskosten in und an den Gebäuden erfüllt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Nikolaus Kall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben; über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
Er besteht aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
zwei Beisitzern
und folgenden geborenen Mitgliedern:
dem jeweiligen Pfarrer von St. Nikolaus, Kall und jeweils einem Vertreter von Kirchenvorstand und Pfarrgemeinderat St. Nikolaus, Kall.
Die Amtsdauer der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassierer nimmt Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang. Regelungen über Zahlungen des Vereins an Dritte legt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Tagesordnungspunkte seiner Sitzungen Berater zuziehen.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand beruft durch den Vorsitzenden die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein und bereitet sie vor.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung oder Ergänzung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei der Wahl ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Maßgebend für den rechtzeitigen Eingang ist das Datum des Poststempels.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zwei Mitglieder zu gemeinsam handelnden Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§§ 47 ff. BGB), unter Beachtung des § 3 Abs. 3 der Satzung.

§ 13 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung wurde von den Teilnehmern der Gründungsversammlung am 08. September 2009 beschlossen. Sie erlangt Gültigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.